



Energiestadt Lichtenau | Lange Str. 39 | 33165 Lichtenau

An die Erziehungsberechtigten

Energiestadt Lichtenau
Lange Straße 39
33165 Lichtenau
www.lichtenau.de

Datum: **05.09.2024**
Aktenzeichen:

Fachbereich
Zentrale Dienste, Familie,
Schule, Jugend und Sport

Katja Ruppelt
Zimmer: 34
Tel. 05295 89-48
Fax 05295 89-70
katja.ruppelt@lichtenau.de

Anmeldungen für das Kita-Jahr 2025/2026 Abfrage der Betreuungszeit für Ihr Kind ab dem 01.08.2025

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Eltern,

das Kita-Jahr 2025/2026 scheint zwar noch weit entfernt und vielleicht haben Sie sich noch keine Gedanken darüber gemacht, ob Ihr Kind im kommenden Jahr eine Kindertageseinrichtung besuchen soll. Gemeinsam mit dem Jugendamt des Kreises Paderborn arbeiten wir jedoch bereits jetzt mit Hochdruck an den Vorbereitungen für das Kita-Jahr 2025/2026 und benötigen hierfür Ihre Unterstützung.

Um Sicherheit für unsere Planungen, insbesondere die Personal- und Budgetplanungen, zu bekommen, beginnen wir bereits mit dem auslaufenden Kalenderjahr 2024 mit den Anmeldungen für das Kita-Jahr 2025/2026.

Diese werden über das Online-Portal „Little Bird“ stattfinden. Weiterhin möglich bleibt selbstverständlich die Möglichkeit des persönlichen Kennenlernens der jeweiligen Einrichtungen (siehe Punkt „Besichtigung der Kitas“). Die Onlineanmeldung ist jedoch unabhängig eines Besichtigungstermins im Zeitraum vom **23.09.2024 – 29.09.2024** unter folgendem Link: www.kreis-paderborn.de/kitaportal oder dem QR-Code zwingend notwendig.



Das Kitaportal „Little Bird“ bietet auf der Startseite die Anmeldung auch in verschiedenen Sprachen an. Bei Fragen zum Kitaportal steht Ihnen der Support der Firma „Little Bird“ unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 030 235915-566

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo.-Fr.	08.00 - 12.00 Uhr
Mo.-Di.	13.30 - 16.00 Uhr
Do.	13.30 - 18.00 Uhr

Termine außerhalb der
Öffnungszeiten nach Absprache!

Steuer-Nr.: 339/5870/1614
Ust. ID Nr.: DE263891026

BANKVERBINDUNG

VerbundVolksbank OWL eG
Kto.-Nr.: 460 003 800
BLZ: 472 601 21
IBAN: DE49 4726 0121 0460 0038 00
Swift-BIC: DGPBDE3MXXX

Sparkasse Paderborn-Detmold
Kto.-Nr.: 52 000 288
BLZ: 476 501 30
IBAN: DE27 4765 0130 0052 0002 88
Swift-BIC: WELADE3LXXX

Verfahren

Im Kitaportal können Sie sich einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Kitas machen. Wenn Sie Ihr Kind in einer oder mehreren Kitas anmelden wollen, müssen Sie sich zunächst einmalig registrieren.

Sodann können Sie für Ihr Kind an **maximal 4 Kitas** eine Betreuungsanfrage senden. Hierzu stellen Sie bitte zunächst eine Anfrage an Ihre Wunsch-Kita. Anschließend können Sie die eingegebenen Daten für Anfragen an weitere Kitas übernehmen. Die Anfragen müssen Sie priorisieren, damit Ihre Wünsche deutlich werden und berücksichtigt werden können.

Nach der Anmeldung prüft die Kita, die eine Anmeldung mit der Priorität 1 erhalten hat, ob ein Platz zur Verfügung gestellt werden kann und macht Ihnen ggf. ein Platzangebot. Dieses Angebot ist Ihrerseits **innerhalb von 7 Tagen** anzunehmen oder abzulehnen. Dies können Sie ganz bequem mit einem Mausklick im Kitaportal tun. Erst, wenn Sie dieses Angebot ablehnen, können Sie Angebote der anderen angefragten Kitas erhalten.

Nachdem alle angefragten Plätze der Priorität 1 vergeben sind, erfolgen dann die Platzangebote der übrigen Kindertageseinrichtungen (Priorität 2-4). Auch hier beträgt die Frist für die Rückmeldung **7 Tage**.

Wichtig für die Eltern, deren Kinder bereits eine Kita besuchen:

Kinder, die bereits eine Kita besuchen, **müssen nicht registriert** werden. Sie sind schon automatisch im System erfasst.

Falls Sie also nur die Buchungszeit für Ihr Kind ab dem neuen Kita-Jahr ändern möchten, **füllen Sie bitte das beiliegende Umbuchungsformular aus und geben dieses direkt in Ihrer Kita ab**.

Sie müssen eine Registrierung im Kitaportal „Little Bird“ nur dann vornehmen, wenn Sie Ihr Kind im nächsten Kita-Jahr in einer anderen Kita betreuen lassen möchten. Hier müssten Sie im Kitaportal dann einen „Wechselwunsch“ beantragen.

Wenn Sie ein Geschwisterkind anmelden möchten, melden Sie dieses Kind bitte ebenfalls **neu** über das Kitaportal an.

Gruppenformen und Belegung in den Gruppenformen

Erfahrungsgemäß kann leider nicht in jedem Fall die Aufnahme aller Kinder in der Erstwunscheinrichtung erfolgen. Verspätet beantragte An-/Ummeldungen können eventuell nicht mehr berücksichtigt werden. Die Aufnahme von Neuanmeldungen hängt von der Anzahl der freien Plätze und den vorhandenen Gruppenformen in der Einrichtung ab. Dabei ist zu unterscheiden, ob ein U3 Platz zu belegen ist (ein freier Platz für ein Kind unter drei Jahren) oder ein sogenannter Ü3 Platz (ein Platz für ein Kind im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung).

Innerhalb dieser Gruppenformen können Sie den zeitlichen Umfang der Betreuung für Ihr Kind mit **25, 35 oder 45 Wochenstunden** wählen. Nicht immer können alle Buchungswünsche umgesetzt werden. Ob die gewünschten Buchungszeiten tatsächlich durch die Kita angeboten werden können, ist von der Anzahl der jeweiligen Nachfragen, der Umsetzungsmöglichkeiten in den Einrichtungen und von der Entscheidung der Jugendhilfeplanung des Kreises Paderborn abhängig.

Weiterhin ist von Bedeutung, dass die einmal gewählten Betreuungszeiten grundsätzlich **für das gesamte Kita-Jahr (01.08.2025 – 31.07.2026)** verbindlich sind.

Die Zeiten können während des Kitajahres nur in Ausnahmefällen mit schriftlichem Antrag in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt, Träger und Kitaleitung geändert werden. Die Stunden für das

Kitapersonal werden auch weiterhin entsprechend Ihrer Anmeldungen geplant und finanziert. Spätere Buchungsänderungen sind daher nur in einem gewissen Rahmen möglich.

Bitte beachten Sie bei der Auswahl der Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Ihr Kind auch die Möglichkeit der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege bietet mit der Betreuung in der Kleingruppe mit maximal 5 gleichzeitig anwesenden Kindern im familiären Rahmen für Ihr U3 Kind möglicherweise auch eine interessante Betreuungsmöglichkeit. Auch hier wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Einkommens und des Buchungsumfanges festgesetzt. Es gelten die gleichen Beitragssätze wie für die Betreuung in der Kita. Im Unterschied zu der Betreuung in der Kita kann in der Kindertagespflege auch eine 2-3 tägige wöchentliche Betreuung im Rahmen von 15 oder 25 Stunden erfolgen. Bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege sind Sie grundsätzlich nicht an die Fristen der Terminplanung der Kindergärten gebunden. Dennoch empfiehlt sich eine frühzeitige Planung und Absprache mit der für Sie in Frage kommenden Tagespflegeperson, da die Kindertagespflegeplätze in Lichtenau begrenzt sind. Eine Liste aller in Lichtenau qualifizierten Kindertagespflegepersonen erhalten Sie an verschiedenen Stellen: beim Jugendamt, den Familienzentren und im Rathaus. Einige Kindertagespflegepersonen sind auch im Kitaportal „Little Bird“ aufgeführt. Falls Sie Ihr Kind von einer Kindertagespflegeperson betreuen lassen möchten, nehmen Sie bitte direkt Kontakt auf.

Elternbeiträge

Die Betreuung Ihres Kindes / Ihrer Kinder ist in der Regel beitragspflichtig. Je nach jährlichem Einkommen eines oder beider Erziehungsberechtigten errechnet sich der Beitrag für Ihr Kind / Ihre Kinder. Einzelheiten zu den Beiträgen können Sie jederzeit bei den zuständigen Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung oder bei den Kita-Leitungen erfragen.

Besichtigung der Kitas

Damit Sie sich bereits vor der Anmeldung über das Onlineportal einen Eindruck Ihrer Wunsch-Kita/ Ihrer Wunsch-Kitas vor Ort machen können, besteht die Möglichkeit, diese im Rahmen der Tage der offenen Tür zu besuchen. Diese finden im Zeitraum vom **16.09.2024 – 20.09.2024** statt.

- Ein Besuch der städt. Kitas (Familienzentrum Atteln, Tao Henglarn, Pepino Herbram, Kita Holtheim, Wunderland Husen, Regenbogen Kleinenberg) ist im o.g. Zeitraum **nach vorheriger telefonischer Absprache** möglich.
- Im kath. Familienzentrum St. Kilian in Lichtenau ist ein Besuch **im o.g. Zeitraum nach vorheriger telefonischer Absprache** möglich.
- In der DRK-Kita in Lichtenau ist ein Besuch im o.g. Zeitraum **jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Absprache** möglich.
- In der Kita des KreisSportBundes im Altenautal ist ein Besuch **im o.g. Zeitraum nach vorheriger telefonischer Absprache** möglich.

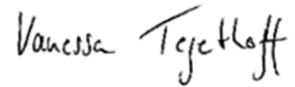
Telefonnummern und Anschriften können Sie dem beigefügten Flyer entnehmen.

Nach der Anmeldung

Nach der Anmeldung über das Onlineportal werden Sie von der Kitaleitung zu einem persönlichen Kennenlerngespräch in die Einrichtung eingeladen, sofern eine Aufnahme in Frage kommt und falls Sie der Kitaleitung noch nicht bekannt sind. Hier können dann alle noch offenen Fragen geklärt werden.

Bei weiteren Fragen rund um die Betreuung Ihres Kindes stehen Ihnen die jeweiligen LeiterInnen der Kindertageseinrichtungen sowie Frau Ruppelt und Herr Herr aus der Stadtverwaltung (05295/89-48, ruppelt@lichtenau; 05295/89-46, herr@lichtenau.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Handwritten signature of Vanessa Tegethoff in black ink.

Tegethoff

Anlagen

Vordruck "Abfrage der Betreuungszeit für das Kita-Jahr 2025/2026"

Merkblatt Elternbeiträge

Flyer mit Adressen und Telefonnummern der Kindertageseinrichtungen

Merkblatt "Elternbeiträge"

Die Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung EBS - KiBiz) des Kreises Paderborn. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die Regelungen der Satzung verschaffen.

1. Wie hoch ist der Beitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung?

Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag zu den Betriebskosten einer Tageseinrichtung. Er ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Beträge sind

- sozial gestaffelt,
- berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern,
- das Alter des Kindes und
- die Betreuungszeit.

Ab dem 01.08.2019 gelten folgende monatliche Beiträge:

Gesamtbrutto- einkommen des Kalender- jahres	Kinder über 2 Jahre				Kinder unter 2 Jahre			
	wöchentlicher Betreuungsumfang bis				wöchentlicher Betreuungsumfang bis			
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 35.000 €	38,00 €	46,00 €	55,00 €	74,00 €	80,00 €	96,00 €	114,00 €	152,00 €
bis 40.000 €	50,00 €	60,00 €	71,00 €	95,00 €	98,00 €	117,00 €	140,00 €	187,00 €
bis 45.000 €	58,00 €	69,00 €	82,00 €	110,00 €	113,00 €	135,00 €	161,00 €	215,00 €
bis 50.000 €	65,00 €	78,00 €	93,00 €	124,00 €	127,00 €	152,00 €	182,00 €	243,00 €
bis 60.000 €	79,00 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	148,00 €	178,00 €	213,00 €	284,00 €
bis 70.000 €	101,00 €	121,00 €	145,00 €	194,00 €	177,00 €	212,00 €	254,00 €	339,00 €
bis 80.000 €	119,00 €	143,00 €	171,00 €	228,00 €	202,00 €	242,00 €	290,00 €	387,00 €
bis 90.000 €	141,00 €	169,00 €	202,00 €	270,00 €	230,00 €	276,00 €	331,00 €	442,00 €
bis 100.000 €	166,00 €	199,00 €	238,00 €	318,00 €	263,00 €	315,00 €	377,00 €	503,00 €
bis 125.000 €	194,00 €	233,00 €	279,00 €	372,00 €	298,00 €	357,00 €	428,00 €	571,00 €
über 125.000 €	226,00 €	271,00 €	325,00 €	434,00 €	337,00 €	404,00 €	484,00 €	646,00 €

2. Wann beginnt die Beitragspflicht?

Grundsätzlich beginnt die Beitragspflicht am 1. des Monats, ab dem das Kind die Tageseinrichtung besucht. Der Beitragszeitraum entspricht dem Kindergartenjahr (vom 01.08. bis 31.07.).

Der Beitrag ist jeweils am 15. eines Monats fällig. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

3. Wann endet die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahr bis zur Einschulung kein Beitrag zu zahlen.

4. Was ist Einkommen?

Für die Festsetzung des Elternbeitrages werden Angaben zum Einkommen der Eltern benötigt. Grundsätzlich wird das jeweilige **Jahresbruttoeinkommen** abzüglich Werbungskosten zu Grunde gelegt.

Beispiele für Einkommen:

- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Selbständigkeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung (520-EUR-Job) oder Nebentätigkeit
- SGB II-Leistungen (Bürgergeld), Arbeitslosengeld, Elterngeld
- Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Übergangsgeld etc.)
- Renten und Pensionen
- Unterhaltszahlungen, Sonderprämien, Abfindungen etc.

5. Wie wird das Einkommen berechnet...

- **bei Nichtselbständigen?**
Pauschal werden zurzeit 1.230,00 € Werbungskosten vom Jahresbruttoeinkommen abgezogen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Weitere Sonderausgaben oder Verluste werden nicht berücksichtigt.
- **bei Selbständigen?**
Positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft) sind der Gewinn. Nicht berücksichtigt werden weitere Sonderausgaben oder Verluste.
- **bei Beamten und Mandatsträgern?**
Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Sozialversicherungsbeiträge hierzu zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 10 % hinzugerechnet.

Für alle Einkommensarten gilt:

Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet. Ab dem 3. Kind wird der jeweils gültige Steuerfreibetrag für Kinder angerechnet.

6. Wie wird der Beitrag vorläufig festgesetzt?

Es wird das letzte Jahresbruttoeinkommen abzüglich der aktuellen Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern einzuschätzen und den entsprechenden Beitrag festzulegen. Der Beitrag ist vorläufig.

Es gibt 2 Möglichkeiten, das Jahresbruttoeinkommen nachzuweisen:

- Die erste Möglichkeit ist, das Jahreseinkommen durch eine Selbsteinschätzung zu bestimmen. Hier kann in der Erklärung zum Elterneinkommen die entsprechende Einkommensstufe angekreuzt werden.

***Beispiel:** Sie geben im Jahr 2019 die Erklärung zum Elterneinkommen ab und haben eine erhebliche Veränderung in Ihrem Einkommen im Gegensatz zu 2018. Dann füllen Sie die Selbsteinschätzung*

aus und reichen im Frühjahr/Sommer 2020 den Einkommensteuerbescheid 2019 ein. Der Beitrag wird dann gegebenenfalls angepasst.

- Weiterhin besteht die Möglichkeit Einkommensnachweise des letzten Kalenderjahres einzureichen. Auf dieser Grundlage wird dann der entsprechende monatliche Beitrag vorläufig festgesetzt.

Beispiel: Sie geben im Jahr 2019 die Erklärung zum Elterneinkommen ab. Hier kann dann eine Orientierung am Einkommen des Jahres 2018 stattfinden, sofern kein Unterschied zu 2019 zu erwarten ist. Zur Berechnung des Elternbeitrages schicken Sie den Einkommensteuerbescheid des Jahres 2018 als Anlage zur ausgefüllten Erklärung zum Elterneinkommen zu. Reichen Sie dann im Frühjahr/Sommer 2020 den Einkommensteuerbescheid 2019 ein. Der Beitrag wird dann gegebenenfalls angepasst

7. Wie wird der Beitrag endgültig festgesetzt?

In einer Nachberechnung wird festgestellt, ob die Eltern im letzten Kalenderjahr die Beiträge gezahlt haben, die ihrem Einkommen entsprachen. Im Gegensatz zur Prognose wird bei der Nachberechnung der Einkommensteuerbescheid, die ALG II-Bescheide und Ähnliches aus dem jeweiligen Kalenderjahr unbedingt benötigt.

Beispiel: Ihr Kind hat im Jahr 2019 den Kindergarten besucht. Im Jahr 2020 müssen Sie den Einkommensteuerbescheid des Jahres 2019 vorlegen. Anhand des hier tatsächlich nachgewiesenen Einkommens wird der monatliche Beitrag ermittelt.

Wenn sich bei der Nachberechnung herausstellt, dass die Eltern einen zu hohen oder zu niedrigen Beitrag gezahlt haben, kommt es zu einer Erstattung oder einer Nachzahlung.

Für jedes Jahr, in welchem das Kind den Kindergarten besucht, sind Einkommensnachweise vorzulegen. Es können auch regelmäßig Unterlagen zur Überprüfung übersandt werden (z.B. Einkommensteuerbescheide, alle SGB II-Bescheide eines Jahres, etc.).

8. Wie zahle ich die monatlichen Beiträge?

Nach Bearbeitung der verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen erhalten die Eltern einen schriftlichen Bescheid, aus dem die Höhe und die Fälligkeitstermine der Beiträge hervorgehen. Der Beitrag kann monatlich überwiesen werden. Es besteht auch die Möglichkeit am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

9. Was ist bei Änderungen des Einkommens zu beachten?

Wichtig:

Änderungen sind im laufenden Kindergartenjahr unverzüglich anzugeben bzw. durch die oben genannten Bescheinigungen nachzuweisen. Der bisher festgesetzte Beitrag wird jährlich überprüft. Sollte sich hierbei herausstellen, dass das Einkommen einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Gegebenenfalls erfolgt eine Erstattung oder Nachforderung für den entsprechenden Zeitraum. Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die geforderten Nachweise nicht vorgelegt, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Dabei ist zu beachten, dass unvollständige oder falsche Angaben zum Einkommen Ordnungswidrigkeiten sind und mit einem Bußgeld geahndet werden können.

10. Wie berechnet sich der Elternbeitrag, wenn ein Geschwisterkind gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder ein Angebot der Tagespflege/OGS nutzt?

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder ein Angebot der Tagespflege/OGS, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen. **Diese Regelung gilt für die Beitragsbefreiung in der OGS nicht, sofern ein Geschwisterkind in der Kita beitragsbefreit ist.** Die "Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen" mit den dazugehörigen Einkommensnachweisen ist jedoch auch für die beitragsfreien Geschwisterkinder einzureichen. Über weitere Ermäßigungsregelungen entscheidet der Kreis Paderborn im Einzelfall.

11. Was zahlen Pflegeeltern?

Pflegeeltern zahlen unabhängig von ihrem tatsächlichen Einkommen den Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 2. Einkommensgruppe (30.001,00 € bis 35.000,00 €) ergibt. Auf Antrag kann der Beitrag durch das Kreisjugendamt Paderborn zusätzlich zum Pflegegeld wieder ausgezahlt werden.

12. Kann der Elternbeitrag erlassen werden?

Unabhängig von der Beitragsstaffelung kann der Elternbeitrag auf Antrag beim Jugendamt des Kreises Paderborn ganz oder teilweise für die Zukunft erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Sollten noch Fragen offengeblieben sein, so wenden Sie sich bitte an die

Energiestadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, Frau Ruppelt (Tel.: 05295/89-48, Email: ruppelt@lichtenau.de) oder an das Jugendamt des Kreises Paderborn (Tel.: 05251/308-0).